

Az.: 10 RV 40/54

B e s c h l u ß

In Sachen

**Klägers und Revisionsklägers,
g e g e n**

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am 13. September 1955

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 22. März 1954 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. März 1954 hat ein Herr Kiendler vom VdK Deutschland, Kreisverband Pegnitz, der sich als Prozeßbevollmächtigter des Klägers bezeichnet hat, mit Schreiben vom 22. Mai 1954 Revision eingelegt. Nach diesem Schreiben sollten die Begründung und die Prozeßvollmacht nachgereicht werden. Dies ist bisher nicht geschehen, obwohl das Gericht hierzu nochmals



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

bis zum 15. Februar 1955 aufgefordert hatte.

Die Revision ist unwirksam.

Gemäß § 73 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verkündung der Entscheidung einzureichen. Prozeßhandlungen von Prozeßbevollmächtigten, die ihre Vollmacht nicht rechtzeitig in dieser Form einreichen, sind unwirksam. Daher ist auch die vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingelegte Revision unwirksam und war aus diesem Grunde zu verwerfen ohne daß noch geprüft zu werden brauchte, ob die Revision auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Der Beschluß ergeht gemäß § 169 SGG. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)